Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Information:

Um Verträge wie Kauf, Miet-, Leasing- oder Kreditverträge möglichst effektiv abwickeln zu können, formulieren viele Unternehmen allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die Bestandteil ihrer Verträge werden sollen. Die AGB können Regelungen enthalten, die den Kunden benachteiligen. Um den Verbraucher vor den "Kleingedruckten" zu schützen, ist im BGB in den §§ 305-310 ein rechtlicher Rahmen für die AGB vorgegeben.

Was versteht man unter AGB? vgl. § 305 Abs. 1 BGB

AGB sind vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen, die einseitig vom Verwender der anderen Vertragspartei vorgegeben werden.

SIND AGB IMMER ANWENDBAR?..... vgl. §§ 310 BGB

Das AGB-Recht gilt nur bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher.

WANN WERDEN AGB VERTRAGSBESTANDTEIL? vgl. §§ 305 Abs. 2 BGB

Damit AGB Vertragsbestandteil werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ⇒ Verwender (z.B. Verkäufer) weist ausdrücklich auf die dem Vertrag zugrunde liegenden AGB (im Rahmen von Vertragsverhandlungen) hin bzw. macht dies durch einen Aushang deutlich.
- ⇒ Die andere Vertragspartei (z.B. Käufer) hat die Möglichkeit, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen (z.B. durch Aushang oder Aushändigung).
- ⇒ Die andere Vertragspartei erklärt sich mit der Anwendung der AGB einverstanden

WELCHE AGB-KLAUSELN WERDEN NICHT VERTRAGSBESTANDTEIL

vgl.§§ 305 b und 305 c BGB

- ⇒ Klauseln, die durch Individualabreden ersetzt wurden.
- ⇒ Klausel, die so überraschend sind, dass man nicht mit ihnen rechnen musste.

Was regelt die Generalklausel...... vgl. § 307 Abs. 1 BGB

Nach § 307 Abs. 1 BGB dürfen die AGB nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen und die andere Vertragspartei nicht unangemessen benachteiligen.

Wie sind die AGB auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen?vgl. §§ 307 – 309 BGB

- ⇒ Prüfreihenfolge bei der Verwendung von AGB: § 309 vor § 308 vor § 307 BGB
- ⇒ Die in § 309 BGB genannten Klauseln sind stets unwirksam. Es sind die "Klauseln ohne richterliche Wertungsmöglichkeit"
- ⇒ Die in § 308 BGB genannten Klauseln sind nicht generell unwirksam, sondern unterliegen der Auslegung durch Richter. Es sind die "Klauseln mit Wertungsmöglichkeit"

WELCHE RECHTSFOLGEN ERGEBEN SICH BEI "FEHLERHAFTEN" AGB?vgl. § 306 BGB

Sind die AGB ganz oder teilweise unwirksam, bleibt der (Rest-) Vertrag wirksam; an die Stelle der unwirksamen AGB treten die gesetzlichen Regelungen.

Anwendungsbeispiele

Michael von Sorglos, Mathematikstudent, hat sich heute im Elektronikmarkt der Mediplus AG einen neuen Computer auf Raten gekauft. Das Sonderangebot hat leider keine leistungsfähige Grafikkarte, deshalb hat er eine Karte mit hoher Leitung dazugekauft. Er will sie selber einbauen. Der Kreditvertrag war schnell geschlossen. Der Berater weist ihn ausdrücklich auf die AGB bei Verbraucherkreditverträgen hin und händigt ihm ein Exemplar aus.

Zu Hause stellt Michael fest, dass das Gehäuse nicht verschraubt ist, vier Schrauben fehlen. Die Grapfikkarte verweigert trotz richtigem Einbau hartnäckig den Dienst. Nach 14 Tagen fällt der Lüfter aus, nichts geht mehr. Er packt den PC wieder ein, bringt ihn zurück und verlangt einen neuen PC.

Der Kundendienstmitarbeiter lehnt dies aber mit dem Hinweis auf § 2 (4) der AGB ab. Reparatur ja, aber keinen neuen PC, meint er. "So nicht", sagt Michael, "auf die AGB bin ich nie hingewiesen worden, erhalten hab ich sie schon gar nicht, also gelten sie nicht für mich." Daraufhin verweist ihn der Verkäufer auf das Anschlagsbrett rechts am Eingang. "Dort sind sie angeschlagen und das reicht" entgegnet er.

⇒ Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages zwischen Michael und der Mediplus AG geworden? Lesen Sie § 305 BGB.

Antwort: Deutlich sichtbarer Aushang wegen Massengeschäft reicht; Michael konnte in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen. (Frei zugänglich, ohne Mühe lesbar). Er hat nicht widersprochen sondern sein Einverständnis durch Kauf signalisiert. Ergebnis: Ja, die AGB sind Vertragsbestandteil geworden.

Michael geht zum Eingang und schaut sich um. Und tatsächlich, da hängen die AGB der Mediplus AG. Wieder in der Serviceabteilung bittet der Verkäufer ihn mit Hinweis auf § 2 (3) AGB, ein Formblatt mit den beanstandeten Mängeln des Computers auszufüllen. Nebenbei merkt er an, dass Michael die Frist für offene Mängel ja gerade noch eingehalten habe. "Keinen Tag zu spät!" meint er. Dann fragt er, ob der Computer schon gezahlt sei, denn ansonsten könne man nichts für ihn tun.

■ Muss Michael die Schadensanzeige schriftlich abfassen und hat er Glück gehabt, dass er mit der Mängelanzeige in Bezug auf die fehlenden Schrauben gerade noch den letzten Tag der Anzeigefrist "erwischt" hat? Kann die Mediplus AG die Reparatur von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig machen? Überprüfen Sie § 2 (2+3) AGB anhand des BGB § 309 Ziffer 13 und Ziffer 8b dd und ff.

Antwort: § 309 Ziffer 13: Schriftform kann verlangt werden, mehr aber auch nicht.

§ 309 Ziffer 8b dd: Die Nacherfüllung darf nicht von der Zahlung des vollständigen Kaufpreises abhängig gemacht werden.

§ 309 Ziffer 8b ff: Eine Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ist nicht möglich.

Als der Verkäufer die Mängelliste kurz durchsieht, verweist er auf die AGB § 2 (4) und (6) und erklärt, dass der Lüfter nicht kostenlos repariert werden könne, er sei ja gut gelaufen und erst später kaputt gegangen. Und bei der Grafikkarte handle es sich um ein fremdes Einbauteil von Shiniy, da müsse er sich an den Hersteller wenden. Das Einschicken der Karte koste 10 €, die müsse er schon übernehmen.

ùberprüfen Sie § 2 (4+6) AGB anhand des BGB § 309 Ziffer 8b cc und aa sowie Ziffer 12 ⊔

Antwort: § 309 Ziffer 12: Eine Beweislastumkehr ist unzulässig, tritt der Mangel innerhalb von 6 Monaten auf, hat der Verkäufer die Mangelfreiheit bei Der Übergabe zu beweisen.

§ 309 Ziffer 8b cc: Alle Aufwendungen für die Reparatur, auch die Transportkosten, sind von der Mediplus AG zu tragen

§ 309 Ziffer 8b aa: Der Verweis auf Shiniy als Gewährleistungsträger ist unzulässig. Die Mediplus AG ist Vertragspartner von Michael, sie muss haften.

Fünf Tage später erhält Michael überraschend einen Brief von Mediplus. Darin wird ihm mitgeteilt, dass das gemäß § 5 AGB abgeschlossene Abonnent die Zeitschrift "Der Medi-PC-Profi" ab dem nächsten Monat geliefert werde. Das Abonnement laufe über ein Jahr und koste aktuell 125,00 €. Diesen Betrag möge er doch bitte umgehend überweisen. Michael ist empört und ruft bei Mediplus an. Die Zeitschrift wolle er nicht.

Im gleichen Gespräch wird ihm mitgeteilt, dass sein PC repariert sei, er könne ihn abholen. Da Michael sein Auto für eine Woche seiner Schwester geliehen hat, bittet er um Lieferung. Diese wird ihm für Montagvormittag zugesagt. Nach seinem Einkauf am Mittag findet er eine Benachrichtigung von Mediplus im Briefkasten. Es wird bedauert, dass man ihn nicht angetroffen habe. Nun sein die Aufwandspauschale gemäß § 4 AGB von 20 € fällig.

⇒ Überprüfen Sie, ob Michael die Zeitschrift gemäß § 5 AGB rechtswirksam abonniert hat und die Vertragsstrafe nach § 4 AGB zahlen muss. Lesen Sie hierzu die §§ BGB 305c und § 309 Ziffer 5

Antwort: § 305c: Diese Bestimmung ist so ungewöhnlich, dass Michael nicht damit rechnen musste.

Deshalb wird die Abonnementsverpflichtung nicht Vertragsbestandteil. § 309 Ziffer 5: Pauschalierung von Schadensersatz ist unzulässig.

Inzwischen streikt das Motherboard schon zum vierten Mal. Nun kann Michael, da ist er sich sicher, vom Vertrag zurücktreten, das steht im § 2 (5) AGB. Er packt den PC unter den Arm und fährt zu Mediplus. Dort erlebt er aber eine erneute Überraschung. Mit Hinweis auf § 4 AGB wird ihm erklärt, das ein Einschreiben nicht vorliege und er zudem überlegen solle, ob sich das rechne. Nutzungsentschädigung und fehlende Verkaufsverpackung, das summiere sich ganz schön.

□ Überprüfen Sie, ob Michael die Rücktrittsbedingungen gemäß § 3 AGB akzeptieren muss. Lesen Sie BGB § 309 Ziffer 5 und 13 sowie BGB § 308 Ziffer 7

Antwort: § 309 Ziffer 13: Die Bestimmung, das nur per Einschreiben vom Vertrag zurückgetreten werden kann, ist unzulässig.

§ 309 Ziffer 5: Pauschalierung von Schadensersatz ist unzulässig.

§ 308 Ziffer 7: Für die Nutzung pauschal 30 % des Kaufpreises zu verlangen, ist sicherlich überhöht. Einzelfall beachten.

Bei Michaels Verlobter Karin hat die Geschirrspülmaschine den Geist aufgegeben. Sie ist das ewige von Hand spülen leid und kauft sich bei der Mediplus AG eine neue "Öko-Maschine++" für 359,00 €. Allerdings beträgt die Lieferzeit volle acht Wochen. Das ist lange, aber Karin ist geduldig. Als die Maschine geliefert wird liegt auch die Rechnung bei. Die lautet über 399,00 € und enthält den Hinweis auf § 5 (2) AGB, und die Bemerkung, dass man die Preiserhöhung bedaure, sie jedoch unumgänglich sei, weil der Hersteller inzwischen seine Preise erhöht habe.

3 Überprüfen Sie, ob Karin die Preiserhöhung gemäß § 5 (2) AGB hinnehmen muss. Lesen Sie BGB § 309 Ziffer 1

Antwort: § 308 Ziffer 1 ermöglicht nur Preiserhöhungen wenn die Lieferzeit größer als vier Monate ist. Das ist hier nicht der Fall. Karin muss also nur 359,00 € bezahlen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mediplus AG (Auszug)

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Alle Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Individualabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden und der Filialleiter gegengezeichnet hat.

§ 2 Gewährleistung, Garantie und Mängelanzeige

- (1) Die Mediplus AG gibt auf alle Artikel 24 Monate Gewährleistung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Mediplus AG übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch fehlerhafte Montage oder Montageanleitung oder fehlerhafte Inbetriebnahme entstehen.
- (3) Offensichtliche Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung bzw. Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Bei Versäumnis dieser Frist sind Gewährleistungsrechte wegen eines offensichtlichen Mangels ausgeschlossen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Zur Begrenzung der Kreditrisiken übernimmt die Mediplus AG die Mängelbeseitigung erst ab vollständig geleisteter Kaufpreiszahlung.
- (4) Der Käufer hat nachzuweisen, dass die Sache bereits bei Erhalt mangelhaft war. Bei berechtigten Mängelrügen übernimmt die Mediplus AG die kostenlose Nachbesserung oder, ist eine solche nicht möglich, eine Neulieferung. Nur die notwendigen Transportkosten sind vom Käufer zu tragen.
- (5) Schlägt die Nachbesserung bzw. die Neulieferung an einem Fehler dreimal fehl, gewähren wir Ihnen eine Preisherabsetzung in angemessenem Umfang. Auch ein Rücktritt vom Vertrag gemäß § 4 AGB ist nun möglich.
- (6) Für vom Kunden selbst eingebaute Fremdbauteile schließt die Mediplus AG jegliche Gewährleistung aus und verweist auf den jeweiligen Hersteller.

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Mediplus AG gewährt seinen Kunden ein Rücktrittsrecht gemäß den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Der Rücktritt vom Vertag ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Mediplus AG zu erklären.
- (3) Für die Zeit zwischen Erhalt des Produkts und Rücktritt ist Mediplus AG berechtigt, eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 30 % des Kaufpreises, mindestens jedoch 150 € zu verlangen.
- (4) Von der Rückgabe ausgeschlossen sind entsiegelte Audio-, Videoaufzeichnungen und Software sowie Waren, die nach Kundenangaben angefertigt wurden oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind.
- (5) Die Ware muss sich in jedem Fall in einem wieder verkaufsfähigen Zustand befinden und ist in der Originalverpackung zurückzugeben. Eine Verschlechterung der Wiederverkäuflichkeit (z.B. durch offensichtliche Gebrauchsspuren, Fehlen der Verkaufsverpackung) geht zu Lasten des Kunden und ist durch eine Schadensersatzpauschale abzugelten. Sie beträgt 10 % des Kaufpreises.

§ 4. Lieferung

- (1) Mediplus AG liefert gegen Kostenerstattung auf Gefahr des Kunden alle Produkte aus.
- (2) Wird die Ware nicht abgenommen, ist Mediplus AG berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz von 50 € je vergeblichem Zustellungsversuch zu erheben. Eine nochmalige Lieferung der Ware kann nicht gewährleistet werden.

§ 5 Abonnementsservice

- (1) Mit dem Kauf einer neuen Hardwarekonfiguration erklärt sich der Käufer bereit die exklusive Zeitschrift "Der Medi-PC-Profi" über ein Jahr im Abonnement zu beziehen. Der Jahrespreis für dieses exklusive Abonnement beträgt 125 €.
 - (2) Mediplus AG behält sich das Recht vor, jederzeit nachträgliche Preisanpassungen vorzunehmen.

Gesetzesauszüge aus dem BGB

- § 305 (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.... (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss 1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und 2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise ..., von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist...
- § 305b: Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- § 305c: (1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.
- § 306: (1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. (2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften...
- § 307: (1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

§ 308: Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ... unwirksam

- 1. (Annahme- und Leistungsfrist) eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält;
- 2. (Nachfrist) eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung ... eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;
- 4. (Änderungsvorbehalt) die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen,
- 7. (Abwicklung von Verträgen) eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritteine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung ... einer Sache verlangen kann

§ 309: Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

- 1. (<u>Kurzfristige Preiserhöhungen</u>) eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen ...;
- 5. (<u>Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen</u>) die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn ...;
- 6. (<u>Vertragsstrafe</u>) eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;
- 8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)
- a) (<u>Ausschluss des Rechts, sich vom Vertrag zu lösen</u>) eine Bestimmung, die …das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt;
- b) (<u>Mängel</u>) eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen
- aa) (<u>Ausschluss und Verweisung auf Dritte</u>) die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen ... werden;
- bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung) ...
- cc) (<u>Aufwendungen bei Nacherfüllung</u>) die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen;
- dd) (<u>Vorenthalten der Nacherfüllung</u>) der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts ... abhängig macht;
- ee) (<u>Ausschlussfrist für Mängelanzeige</u>) der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt ...;
- ff) (Erleichterung der Verjährung) die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 erleichtert ... wird;
- 12. (Beweislast) eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, ...;
- 13. (Form von Anzeigen und Erklärungen) eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender ... gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform ... gebunden werden.
- § 310: (1) § 305 Abs. 2 und 3 und die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden.